

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE LIMPURGER LAND, 1. ÄNDERUNG“ (PROJ.-NR.: 6566)

Frühzeitige Beteiligung vom 06.08. bis 10.09.2021

Vorlage für die GVV-Sitzung am 04.04.2022

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 30 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V., Stuttgart
- EVG, Öhringen
- Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall, Wolpertshausen
- Umweltzentrum Schwäbisch Hall e.V.
- Deutscher Modellfliegerverband e.V., Bonn
- Deutscher Hängegleiter e.V., Gmund am Tegernsee
- DULV Geschäftsstelle, Großlach-Morbach
- Deutscher Aero Club e.V., Braunschweig
- Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
- Gemeindeverwaltungsband Oberes Bühlertal, Bühlerzell
- Gemeindeverwaltungsband Braunsbach-Untermünkheim, Braunsbach
- Gemeinde Bühlerzell
- Gemeinde Obersontheim
- Stadt Schwäbisch Hall
- Gemeinde Gschwend
- Gemeinden Eschach
- Gemeinde Abtsgmünd

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- **Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen - Vellberg**
Stellungnahme vom 25.08.2021
- **Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH, Ellwangen**
Stellungnahme vom 03.09.2021
- **Gemeinde Adelmansfelden**
Stellungnahme vom 27.07.2021

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 09.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung <u>Regionalplanung</u></p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt liegt die geplante Konzentrationszone in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt, sowie überwiegend in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach PS 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken, bei dem es sich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p> <p>Sofern die zuständige Forstbehörde keine Bedenken hinsichtlich der Darstellung der zusätzlichen Konzentrationszone hat, ist ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht erkennbar.</p>	<p>Die Obere Forstbehörde hat mit Stellungnahme vom 01.09.2021 mitgeteilt:</p> <p><i>„Wir regen an, das Ausschlusskriterium „Waldbiotope“ bereits auf Ebene der Bauleitplanung eingehender zu prüfen. Gegebenenfalls ist hier zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ein Mindestabstand erforderlich. In letzterem Fall sollte die Abgrenzung der Konzentrationszone entsprechend angepasst werden.</i></p> <p><i>Die Vereinbarkeit der Windkraftplanung mit diesen geschützten Bereichen ist im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen (z.B. Standortwahl). Die Prüfkriterien/-flächen sind bei der Planung der windenergieanlagen zu berücksichtigen sowie mit den anderen öffentlichen Interessen und Belangen abzuwägen. Das gilt in besonderer Weise auch</i></p>

<p>Die in der Begründung erfolgte Auseinandersetzung mit den Belangen der Erholung ist u.E. nachvollziehbar.</p> <p><u>Windenergieerlass</u> In der Begründung wird vereinzelt auf den Windenergieerlass Bezug genommen. Wir weisen darauf hin, dass dieser zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist. Seine Inhalte können jedoch weiterhin als Orientierungsgrundlage in der Praxis angewandt werden, soweit sie nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt sind (s. Schreiben des Umweltministeriums v. 18.02.2019, Az.: 6-4583/1053).</p>	<p><i>im nachfolgenden immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.“</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einordnung des bisherigen Windenergieerlasses wird entsprechend in die Begründung mit aufgenommen. Auch wenn er seine Wirkung nicht mehr hat, so war er bei der ursprünglichen Erstellung des Teilflächennutzungsplanes gültig und fand Einfluss in die Methodik. Die damalige Methodik wird durch die vorliegende „isolierte Positivausweisung“ nicht in Frage gestellt.</p>
<p>Kompetenzzentrum Energie</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ [Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.ba-den-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dokumente/4_Klima/Klima-schutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf]. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	----------------------

<p>2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 [Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf] auf 56 Prozent im Jahr 2030. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windkraft, deren Stromerzeugung entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ auf 13.000 GWh im Jahr 2030 und 27.000 GWh im Jahr 2050 gesteigert werden soll.</p> <p>(6) Die installierte Erzeugungsleistung aus Windkraft wird im Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 5.500 MW und für das Jahr 2050 in der Größenordnung von 9.200 MW veranschlagt. Ende 2019 gab es im Land 723 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.550 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2019 3.080 GWh. Es sind daher</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--

<p>noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2050 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachteten ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat. [Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf]</p> <p>(7) Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 693 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Bei einer 3,3 MW-Anlage (mit 2.250 Voll laststunden) belaufen sich die jährlichen Treibhausgasminde rungen damit auf eine Größenordnung von 5.150 Tonnen (bei einer 4,0 MW-Anlage entsteht eine Minde rung von ca. 6.200 Tonnen). Die Strombereitstellung entspricht dem Bedarf von ca. 2.100 Haushalten (mit einem Jahresbedarf von 3.500 kWh; bzw. 2.600 Haushalten bei einer 4,0 MW-Anlage).</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(</p> <p>9) Die zusätzliche Ausweisung einer Konzentrationszone mit einer Größe von ca. 29,8 ha, in der nach aktuellem Stand die Errichtung von sieben Windenergieanlagen geplant ist, trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

<p>Umwelt Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, dass naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis entgegen stehen.</p>
--	--

<p>Luftfahrt</p> <p>Als zuständige zivile Landesluftfahrtbehörde teilen wir Ihnen mit, dass nach eingehender Prüfung gegen die geplante Änderung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	----------------------

A.2 Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion
Stellungnahme vom 01.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Limpurger Land“ wurde am 16.11.2015 durch das Landratsamt Schwäbisch Hall genehmigt. Im diesbezüglichen Verfahren hat die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 12.02.2013 und 10.06.2014 umfassende Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land strebt nun die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans an. Über das Landratsamt Schwäbisch Hall wurde die frühzeitige Beteiligung am Bauleitplanverfahren veranlasst. Bezüglich der forstrechtlichen/-fachlichen Belange ist inzwischen das Regierungspräsidium Freiburg landesweit die sachlich und örtlich zuständige höhere Forstbehörde. Mit Ihrem Schreiben vom 27.07.2021 bitten Sie gemäß § 4b BauGB im Auftrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Limpurger Land um eine Stellungnahme. Diese soll auch Aussagen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung enthalten.</p> <p>Nachfolgende Stellungnahme ergeht in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in Ihrem Hause.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Im Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land“ sind auf Flächen der Stadt Gaildorf sowie der Gemeinde Oberrot Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst auch die Gemeinde Sulzbach-Laufen. Hier ist bislang</p>	

jedoch keine Konzentrationsfläche dargestellt. Laut vorliegender Unterlagen sei dies auf mittlerweile nicht mehr als aktuell anzusehende Kenntnisse über die Windhöffigkeit zurückzuführen. Die „Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co. KG“ plant im Bereich der Gemeinde „Sulzbach-Laufen“ die Erweiterung der bestehenden Windfarm „Kohlenstraße Forst BW“. Hierbei ist die Entwicklung, der Bau und der Betrieb von zusätzlichen sieben Windenergieanlagen (WEA) geplant. Drei Anlagen sollen östlich der Brünststraße (WEA-11, WEA-12 und WEA-13) und vier westlich der Kohlenstraße (WEA-14, WEA-15, WEA-16 und WEA-17) entstehen. Die konkreten Standorte sind noch nicht definiert und auch nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlagen zur Bauleitplanung.

Mit dem Ziel die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Windenergievorhaben zu schaffen. Beabsichtigt der Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land mittels einer isolierten Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB eine weitere eigenständige Konzentrationsfläche D in den Teilflächennutzungsplan neu aufzunehmen. Grundlage hierfür sind die projektierten neuen Standorte des Investors. Die neue Konzentrationsfläche D befindet sich nördlich von Sulzbach (Gemeinde Sulzbach-Laufen) und grenzt an die bestehende Konzentrationsfläche der Gemeinden Obersontheim und Bühlerzell an. Der Talraum des Irbachs wird dabei ausgespart, so dass sich die neue Konzentrationsfläche D in einem westlichen (entlang der Brünstraße) und östliche Teil (entlang der Kohlenstraße) aufsplittet, in den Planunterlagen aber dennoch als eine Fläche betrachtet wird. Die Größe beträgt insgesamt ca. 29,8 ha (13,2 ha westlicher Teilbereich, 16,6 ha östlicher Teilbereich).

Die in vorgelegten Unterlagen ausgewiesene potenzielle Fläche für Windkraft (Konzentrationszone) liegt vollumfänglich im Wald und berührt somit auch forstrechtliche Belange. Von besonderer Bedeutung ist im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die geplante Darstellungsform des potenziellen Windnutzungsgebiet. Laut vorgelegter Unterlagen wurde für die Darstellung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen eine überlagernde Darstellung unter

<p>Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ gewählt. In diesem Fall bleibt im Flächennutzungsplan die Nutzungsart „Wald“ erhalten, so dass es sich hierbei nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine <u>formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich</u>.</p> <p>Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist aber, dass die Aufstellung einzelner Windenergieanlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Dies wird seitens der Forstverwaltung für die gesamte Konzentrationszone geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechenden positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Hieraus kann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Standorte geprüft. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9, 11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz, Raumordnung und Landesplanung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind.</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen sind die für eine forstfachliche Beurteilung wesentlichen Aspekte dargestellt. Begründung und Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land, 1. Änderung“ (Seite 21 und 30) enthalten auch eine Beschreibung der Vorbehaltskriterien für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen. Unter anderem sind hier unter dem Punkt „Arten- und Biotopschutz“ die besonderen Waldfunktionen aufgeführt. Gleiches gilt für das Kapitel UD.3.3 Schutzvorschriften und Restriktionen (Seite 30). Die Beurteilung „nicht betroffen“ ist allerdings ausdrücklich nichtzutreffend. Dementsprechend bitten wir diesbezüglich um Korrektur der Unterlagen, da sowohl Bodenschutzwald als auch Erholungswald der Stufe 2 unmittelbar auf Teilen der Konzentrations-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist dem GVV und auch dem Investor bewusst.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen und der Umweltbericht entsprechend korrigiert.</p>
--	--

	<p><u>Prüfkriterien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Erholungswald der Stufe 2:</i> Laut aktueller Waldfunktionenkartierung erfüllt/erbringt der Wald in beiden Teilflächen der Konzentrationszone eine besondere Erholungsfunktion. Dementsprechend sind hier größere Bereiche als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. ▪ <i>Bodenschutzwald:</i> In der Nordhälfte der westlichen Teilfläche sowie im Süden der östlichen Teilfläche ist laut Waldfunktionenkartierung Bodenschutzwald ausgewiesen. Besondere Bedeutung hat dieser Belang bei „rutschgefährdeten Böden“ (v.a. im Zusammenhang mit der Zuwegung). 	<p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind größere Teilbereiche der Konzentrationszone (v.a. in der südlichen Hälfte) als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft) dargestellt. ▪ Im hier betroffenen Staatswald wird das Alt- und Totholzkonzept umgesetzt. In beiden Teilflächen der Konzentrationszone wurden in diesem Zusammen- 	<p>Kenntnisnahme. Dies ist in den Unterlagen bereits aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird bei der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.</p>

	<p>hang bereits mehrere Habitatbaumgruppen ausgewiesen. Diese berühren meist artenschutzrechtliche Belange.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor allem die westliche Teilfläche liegt im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald. 	<p>Kenntnisnahme. Dies ist in den Unterlagen bereits aufgeführt.</p> <p>Die Waldbiotope selbst sind von den Konzentrationsflächen ausgenommen. Ob jedoch ein Mindestabstand erforderlich wird, wird sinnvollerweise erst im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. berücksichtigt.</p>
<p>Fazit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir regen an, das Ausschlusskriterium „Waldbiotope“ bereits auf Ebene der Bauleitplanung eingehender zu prüfen. Gegebenenfalls ist hier zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ein Mindestabstand erforderlich. In letzterem Fall sollte die Abgrenzung der Konzentrationszone entsprechend angepasst werden. Die Vereinbarkeit der Windkraftplanung mit diesen geschützten Bereichen ist im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen (z.B. Standortwahl). ▪ Die Prüfkriterien/-flächen sind bei der Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen sowie mit den anderen öffentlichen Interessen und Belangen 	

	<p>abzuwägen. Das gilt in besonderer Weise auch im nachfolgenden immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansonsten bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. 	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	----------------------

A.3 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 08.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Durch die Planung werden Ziele der Raumordnung berührt. Die Planung liegt teilweise im Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4. Im Detail stellt sich die Situation wie folgt dar: Der westliche Teil der Konzentrationszone D (7a) liegt überwiegend im Vorranggebiet. Alle hier informell dargestellten Anlagen (WEA-11, WEA 12 & WEA 13) liegen in diesem Bereich im Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Im nördlichen Bereich dieses Teils der Konzentrationszone, zwischen den informell dargestellten Anlagen WEA-11 und WEA-12, liegt ein Teilbereich nicht im genannten Vorranggebiet. Der südliche Teil der östlichen Konzentrationszone D (7b) liegt überwiegend im Vorranggebiet. Von den informell dargestellten Anlagen WEA-16 im Vorranggebiet.</p> <p>Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für waldbauliche Nutzung, die Erfüllung standortgebender wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen. Nach Teilfortschreibung Windenergie sind ausnahms-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Überlagerungen können aus der Abbildung 6 auf Seite 29 entnommen werden (das Vorranggebiet ist dunkelgrün dargestellt).</p>

<p>der geplanten Konzentrationszonen in einer Zone ausreichender Windhöflichkeit tragen wir die Ausweisung jedoch vor dem Hintergrund der bei uns im Plansatz veralteten Bezugsgrößen mit.</p> <p>Bzgl. der übrigen Ausnahmevoraussetzungen kommen wir zu der folgenden Einschätzung: Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um eine isolierte Positivplanung nach § 249 Abs. 1 BauGB. An dem bisherigen Plankonzept wird festgehalten. Die Standorte 5b und 5c wurden in der damaligen Analyse als Potenzialflächen festgestellt. Da die Fläche der Konzentrationszone D im Vergleich zu den damaligen Flächen 5b und 5c deutlich kleiner ist, halten wir eine erneute Alternativenprüfung nicht für notwendig.</p> <p>Wie schon in unserer informellen Stellungnahme vom 27.04.2020 ausgeführt, halten wir auch eine teilräumliche Überlastung nicht für gegeben. Die Fläche wurde im Vergleich zur Planung von 2013 erheblich verkleinert. Durch die Konzentration in der Nähe von bestehenden Windenergieanlagen, besteht die Möglichkeit bisher unberührte Bereiche freizuhalten. Mit der Bündelung sehen wir die in der Teilfortschreibung Windkraft in Vorranggebieten für Forstwirtschaft geforderte flächen- und raumsparende Anordnung von Windkraftanlagen erfüllt.</p> <p>Derzeit nicht einschätzbar sind für uns die Ausnahmevoraussetzungen „Erhalt der biologischen Vielfalt“ und „Schutz der Holzproduktion“. So darf laut Plansatz 3.2.4 die Funktion zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Vorranggebieten für Forstwirtschaft nicht in Frage gestellt werden. Lebensräume windkraftempfindlicher Tierarten einschließlich der erforderlichen Abstände sollen vorrangig freigehalten werden.</p> <p>Da die Unterlagen keine Aussagen zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten und der möglichen Betroffenheit vorhandener Waldbiotope enthalten und auch keine Aussagen zur Auswirkung auf die Holzproduktion sowie die forstwirtschaftlich festgelegte Vorrangfläche für die Holzproduktion getroffen werden, kann derzeit die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung noch nicht abschließend beurteilt werden. Hier bitten wir um Ergänzung der Unterlagen im weiteren Beteiligungsverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Investor hat bereits umfangreiche ökologische Untersuchungen durchgeführt. Diese werden im parallel laufenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend geprüft.</p> <p>Bereits vorliegenden Erkenntnisse aus den ökologischen Untersuchungen des Investors werden in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>
---	--

<p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir begrüßen die Behandlung des Vorbehaltsgebiets in den Unterlagen.</p> <p>Abschließend weisen wir auf das Urteil des VGH Mannheim vom 13.10.2020 (3 S 526/20) hin, wonach Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege – anders als in dem erneut Anwendung findenden Kriterienkatalog – nicht als harte Ausschlusskriterien Anwendung finden dürfen und regen in dem Zusammenhang eine Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für eine isolierte Positivplanung an. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung des VGH Mannheim, würden wir eine Freihaltung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege z.B. durch die Gewichtung als hochrangiges Abwägungskriterium begrüßen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da die neue Konzentrationsfläche D nicht in ein solches Vorranggebiet eingreift, kann es unerheblich sein, ob die Anwendung im bisherigen Kriterienkatalog richtig war oder nicht. Die isolierte Positivausweisung legt diese neue Konzentrationsfläche gerade unabhängig von der bisherigen Planung fest.</p> <p>Der GVV vertritt weiterhin das städtebauliche Leitbild, dass hochwertige Naturschutzflächen nicht für eine Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen sollen.</p>
---	---

A.4 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 07.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Neu hinzugekommen ist die Fläche D mit den 2 Teilflächen, für die parallel ein immissionsschutzrechtliches Verfahren läuft. Für dieses Planverfahren ist bereits der Untersuchungsumfang zu den planungsrelevanten Arten abgestimmt worden. Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen abschließend noch nicht vor. Für einige der planungsrelevanten Arten wie z.B. Schwarzstorch wurden die Mindestabstände und Bewertungsansätze abgeändert (vgl. LUBW-Hinweise 2021).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Es ergeben sich aufgrund der räumlichen Konzentration mit benachbarten Anlagenstandorten besondere Wirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild. Das Landschaftsbild ist daher besonders zu prüfen.

Gleichzeitig treten Konzentrationszonenübergreifend artenschutzrechtlich summarische Wirkungen aufgrund der zulässigen Tötung von jeweils 2 Fledermausindividuen pro Jahr und Anlage auf, die lokale Fledermauspopulationen einzelner hochfliegender Arten bei zahlreichen Anlagenstandorten tangieren können.

Die bisherigen 9+4 Windräder sind ganz bewusst in einer „Wolke“ konzentriert, damit sie die langen Talzüge von Eisbach, Irsbach und Klingenbach nicht überriegeln und dort ungestörten Überflug ermöglichen.

Das dortige Waldgebiet ist eines der größten, zusammenhängenden Waldgebiete. Durch die beiden langen, linearen Strahlen der Konzentrationsfläche D wird das gesamte Waldgebiet überschallt. Akustische Ruheflächen, die es jetzt trotz dem Autoverkehr auf Brünst- und Kohlenstr. noch gibt, sind dann passe. Solche Flächen ohne zivilisatorischen Lärm sind inzwischen äußerst selten und eben nur noch in solchen Waldgebieten vorhanden. Das findet leider in der Schallbewertung keine Beachtung.

Ebenso gibt es leider keine Bewertungsziffer, ab wann ein Gebiet mit Windrädern überfrachtet ist. Mit den 13 Windrädern (+2 Ergänzungen Naturstrom) = 15 scheint der Beitrag dieses Waldgebietes für die Energiewende mehr als erfüllt. Die anderen Anlagen in der Umgebung nicht mitgezählt. Mit weiteren Anlagen hier steigt das Belastungspotential in allen empfindlichen Bereichen exponentiell.

Entlang der geplanten Konzentrationsfläche Brünststraße verläuft ein hochwertiger, buchengeprägter Schonwald mit ca. 10 ha. Dieser wurde als Ausgleichsmaßnahme für den Windpark Kohlenstr.-Uhl ausgewiesen. Es verbietet sich entlang dieses Schonwaldes - auch bei Abständen von ca. 200 m - Windräder zu platzieren, da dieser

Der Investor muss sich hinsichtlich der Schallbewertungen an die gesetzlichen Vorgaben halten. Daher wird dieser Punkt an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Eine fehlende Bewertungsziffer für eine Überfrachtung eines Landschaftsraumes wurde schon früher bemängelt. Da so eine Angabe aber immer noch nicht vorliegt, sondern im Gegenteil die Landespolitik bewusst vermehrt Windräder in Waldgebieten ausweisen will, bleibt eine Einschätzung für eine teilräumliche Überlastung eine subjektive Aussage des Planungsträgers.

Bei der angesprochenen Ausgleichsfläche handelt es sich nicht um einen Schonwald, sondern sie wurde als Waldrefugium festgelegt. Es gibt keine gesetzlich notwendigen Mindestabstände zu Waldrefugien. Das Artenspektrum windkraftempfindlicher Arten wird im

<p>einzig, größere, zusammenhängende Buchenwald (potentieller) Brut und Aufenthaltsraum für windkraftempfindliche Arten ist.</p> <p>Unbestritten optimal ist die Zuwegung: es werden kaum Zusatzwege oder Wegverbreiterungen benötigt.</p>	<p>Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Fachgutachten eingehend geprüft und bewertet. Außerdem beträgt der Abstand der nächstgelegenen WEA zum Rand des Waldrefugiums über 240 m und liegt damit sogar über dem empfohlenen Abstand zu Naturschutzgebieten von 200 m.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes Limpurger Land bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Die o. g. Änderung beinhaltet lediglich die Ausweisung der Konzentrationsfläche D. Die bisherigen Konzentrationsflächen A bis C bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Vorlage einer Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen den o. a. Teilflächennutzungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Forstbehörde:</u></p> <p>Zu der Anhörung hat die höhere Forstbehörde am 01.09.21 im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde eine Stellungnahme verfasst. Dieser wird sich vollumfänglich angeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

A.5 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen

Stellungnahme vom 17.08.2021

Stellungnahme						Abwägung und Beschlussvorschlag																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Breite [° ' "]</th> <th>Länge [° ' "]</th> <th>Geländehöhe [m]</th> <th>Höhe ü. Gnd. [m]</th> <th>TOP-Höhe [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>48 59 8</td> <td>9 51 50,7</td> <td></td> <td></td> <td>732,0000</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>48 59 38,22</td> <td>9 51 19,5</td> <td></td> <td></td> <td>742,0000</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>48 59 44,1</td> <td>9 50 33</td> <td></td> <td></td> <td>749,0000</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>48 59 13,7</td> <td>9 50 47</td> <td></td> <td></td> <td>739,0000</td> </tr> </tbody> </table>						Nr.	Breite [° ' "]	Länge [° ' "]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]	1	48 59 8	9 51 50,7			732,0000	2	48 59 38,22	9 51 19,5			742,0000	3	48 59 44,1	9 50 33			749,0000	4	48 59 13,7	9 50 47			739,0000	
Nr.	Breite [° ' "]	Länge [° ' "]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]																															
1	48 59 8	9 51 50,7			732,0000																															
2	48 59 38,22	9 51 19,5			742,0000																															
3	48 59 44,1	9 50 33			749,0000																															
4	48 59 13,7	9 50 47			739,0000																															
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2021.</p>						Kenntnisnahme																														
<p>Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p>						Kenntnisnahme. Dies betrifft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.																														
<p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>						Kenntnisnahme																														
<p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>						Kenntnisnahme																														

A.6 Bundesnetzagentur, Berlin

Stellungnahme vom 27.07.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.	Bisher ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.

A.7 Zweckverband Wasserversorgung Nordost-Württemberg, Crailsheim

Stellungnahme vom 18.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Im betreffenden Plangebiet in Sulzbach/Laufen (Konzentrationszone „D“) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden durch den Teilflächennutzungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	
--	--

A.9 Geschäftsstelle des Naturparks Schwäbisch- Fränkischer Wald, Murrhardt
 Stellungnahme vom 30.07.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild: Keine Beeinträchtigung	Kenntnisnahme
Bezüglich des Schutzgutes Erholung: Keine Beeinträchtigung	Kenntnisnahme

A.10 Gemeindeverwaltungsband Fichtenau-Kreßberg, Fichtenau
 Stellungnahme vom 17.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Seitens des Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme
Eine weitere Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

B.1 Private Stellungnahme 1

Stellungnahmen vom 06.08.2021 & 13.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Hiermit legen wir Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen bei Kornberg/Sittenhardt/Wielandsweiler (Gemarkung Oberrot) ein.</p> <p>Grund:</p> <p>1) In Konflikt mit aktueller Entscheidung des europäischen Gerichtshof vom 4.3.2021 (C-473/19)</p> <p>2) Natur und Artenschutz (Schwarzstorch / Roter Milan, Wespen Bussard, Uhu.) ->alle Nester (Schwarzstorch / Roter Milan, Wespen Bussard, Uhu) in diesem Bereich sind kartiert und macht somit ein Bebauen von Windkraftanlagen im Umkreis von 5 km um Mitte aus Sittenhardt/ Wielandsweiler unzulässige</p> <p>Schwarzstorchhorst → in unmittelbarer Nähe (<1km) zu geplantem Windrad!!!!!!</p> <p><u>Wespenbussard</u> Tötungen und Verletzungen der überfliegenden Wespenbussarde, die streng geschützt und in Baden-Württemberg gefährdet sind (Rote Liste 3), können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Über dem Windpark wurden 25 von insgesamt 116 Überflügen aufgenommen worden; dies entspricht einem Anteil von 21% der Gesamtflüge und liegt damit deutlich über dem Signifikanzkriterium von 3%.</p>	<p>Die vorliegende Änderung hat nur die neue Konzentrationsfläche D zum Gegenstand. Die Stellungnahme jedoch bezieht sich auf eine bereits genehmigte Konzentrationsfläche in Oberrot und wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>

 <p>Schwarzstorch in 74523 Sittenhardt (im Hintergrund Rötenhof)</p> <p><u>Rotmilan+ Uhu</u> Im Umfeld des geplanten Windparks befinden 8 Rotmilanhorste und Uhu Brutplätze.</p>	
--	--

B.2 Private Stellungnahme 2
Stellungnahme vom 02.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Der Nutzen eines Windrades ist nicht gegeben.</p> <p>Die Zerstörung durch Abholzung des Waldes in Bezug auf CO2-Bilanz ist 100-fach höher als der Nutzen eines Windrades.</p> <p>Grundwasserabsenkung durch die Ausgrabung der Bodenplatten/Fundament der Windräder durch die verschiedenen Gesteins-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ob die Gefahr einer dauerhaften Grundwasserabsenkung besteht, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dort die genaue Fundamentierung fest steht.</p>

<p>schichten, welches sich auf unsere zwei Gemeindequellen Schloßquelle und Schwabenbrunnen, sowie der Teuerensee im Bereich Bühlerzell negativ auswirkt.</p> <p>Die erste Wasserquelle in Geifertshofen führt bereits durch die früheren Windräder keinerlei Wasser.</p> <p>Die Abstände der Windräder zur Wohnbebauung sind zu nah.</p> <p>Ferner Windzerstäubungen durch die Rotoren sowie Veränderungen der Regengüsse durch Windverwirbelungen.</p> <p>Windräder stehen oft, da bereits genügend Strom auf dem Markt ist. Selbst Sulzbach-Laufen hat bereits genügend Photovoltaik.</p> <p>Sämtliche Versiegelungen auf dem Gemeindegebiet wie z.B. immer größer werdende Baugebiete führen unwiederbringlich zu Katastrophen wie Hochwasser etc.</p>	<p>Ob es einen Zusammenhang zwischen den bereits gebauten Windrädern und dem Trockenfallen von Wasserquellen gibt, kann hier nicht geprüft werden.</p> <p>Die bisher festgelegten Abstände zu Wohnbebauungen werden deutlich eingehalten.</p> <p>Dies ist wissenschaftlich nicht belegt und kann auf dieser Planungsebene auch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

B.3 Private Stellungnahme 3

Stellungnahme vom 06.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Betr.: Entscheidung über die Erweiterung des bestehenden Windparks an der Kohlen- und Brünststrasse</p> <p>Sehr geehrter Herr Bock, sehr geehrte Gemeinderäte,</p> <p>hiermit möchten wir Sie bitten, die Entscheidung über die Erweiterung des Windparks Kohlen-/Brünststrasse auf Gemarkung Sulzbach-Laufen nochmals zu hinterfragen und zu überdenken.</p>	

<p>Es ist uns sehr wichtig, dass Sie wissen, dass wir, die Unterzeichner dieses Schreibens, keinesfalls sogenannte „Windkraftgegner“ sind und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen nachdrücklich unterstützen.</p> <p>Neben der gigantischen Größe der Anlagen macht uns in erster Linie die Nähe zu den bestehenden Wohnplätzen große Sorgen. Dadurch sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Lärm, wie sie bereits bei den bestehenden Windrädern an bestimmten Wohnorten festzustellen sind, vorprogrammiert. Auch sollte hier das Thema Infraschall keinesfalls außer Acht gelassen werden.</p> <p>Dass das Landschaftsbild unserer Gemeinde durch die Größe der Anlagen entsprechend negativ beeinflusst wird, bleibt dem Betrachter, sowohl am Tag als auch in der Nacht nicht verborgen.</p> <p>Nicht zu unterschätzen ist auch der Eisfall, die Anlagen sind entlang den Straßen geplant.</p> <p>Verkehrssicherungspflicht und vorbeugender Brandschutz der Anlagen unterliegen der Gemeinde und sind vermutlich mit hohen Kosten verbunden.</p>	<p>Die Abstände sind ausreichend groß und entsprechen den bisherigen Kriterien. Konkrete Geräuschimmissionen werden auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, da erst dort die konkreten Standorte und genaue Anlagentypen bekannt sind.</p> <p>Zum Thema „Infraschall“ wird auf die Ausführungen in der Begründung unter Kapitel B.6.3 „Immissionsschutz“ verwiesen.</p> <p>Das Landschaftsbild ist ebenso wie andere Belange in die Abwägung einzustellen und auch unter dem Hinblick einer Einschränkung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zu beurteilen. Um diese Privilegierung einzuschränken, müsste eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorliegen. Eine solche Beeinträchtigung wird auch durch die Geschäftsstelle des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald nicht gesehen (Stellungnahme vom 30.07.2021).</p> <p>Es wird empfohlen, einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotor Durchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden, müssen auf der Grundlage gutachterlicher Voruntersuchungen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z. B. Eiserkennungssysteme und Abtaueinrichtungen getroffen werden, die die WEA bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Somit kann die Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall durch entsprechende Standortauswahl innerhalb der Konzentrationsflächen sowie durch technische Vorkehrungen deutlich reduziert werden.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht der Anlagen obliegt dem Anlagenbetreiber und nicht der Gemeinde.</p>
---	--

Ein weiteres Thema über das man nachdenken sollte ist der Profit. Natürlich gibt es verschiedene Gruppen die daran Geld verdienen. In erster Linie sind dies sogenannte Türöffner mit entsprechenden lukrativen Beraterverträgen, die Planer solcher Anlagen, die Anlagenersteller und Hersteller, als auch die Verpächter entsprechender Flächen für die Anlagen.

Sämtliche Wertschöpfung und Ausschüttungen danach hängen von mehreren im Voraus nicht kalkulierbaren Faktoren (Risiken) wie Strompreisentwicklung, Reparaturaufwand und Rückstellung etc. ab.

Unser größtes Problem seit es Strom gibt, ist nicht die Erzeugung, sondern die Speicherung und Verteilung ohne Verluste. Wir bitten sie den Artikel zu lesen.

<https://eifelon.de/region/windanlagen-geldmaschine-fuer-investoren-milliardengrab-fuer-stromkunden.html>

Unsere Politik gibt uns Ziele und Richtlinien vor, die nie erreichbar sind.

Unserer Meinung nach sollte man zunächst über Investitionen in diverse Speichermöglichkeiten nachdenken, was derzeit sicherlich sinnvoller wäre, sodass nicht noch mehr Windräder wegen Überkapazität angehalten werden müssen.

Wir, die Unterzeichner möchten Sie daher eindringlich bitten, unsere Bedenken bei ihren weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen und im Interesse aller Bürger der Gemeinde Sulzbach-Laufen zu handeln.

Nachfolgende Punkte sind grundsätzliche Themen zur Energie-wende und Politik und nicht Gegenstand des vorliegenden Flächen-nutzungsplanverfahrens. Sie werden zur Kenntnis genommen.

B.4 Private Stellungnahme 4

Stellungnahme vom 07.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herrn,</p> <p>hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage Windenergie Limpurger Land persönlich negativ betroffen fühle.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitliche Folgen durch hörbaren Lärm/Schattenschlag/Lichteffekte - Große Gefahr für Vögel - Zerstörung des bestehenden Landschaftsbilds - Rückzugsmöglichkeit der heimischen Tierwelt wird stark eingeschränkt - Wertminderung der Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen 	<p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die Themen Lärm und Schattenwurf begutachtet und von den zuständigen Fachbehörden beurteilt. Die Untersuchungen können erst zu diesem Zeitpunkt sinnvollerweise durchgeführt werden, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen feststehen.</p> <p>Hierzu gibt es im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p> <p>Unstrittig ist, dass Windenergieanlagen mit den heutigen Dimensionen erhebliche Auswirkungen auf jedes Landschaftsbild haben werden, eine „Zerstörung“ kann jedoch dabei nicht generell gesehen werden. Eine solche Beeinträchtigung wird auch durch die Geschäftsstelle des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald nicht gesehen (Stellungnahme vom 30.07.2021).</p> <p>Siehe oben</p> <p>Die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geht davon aus, dass der Nachbar eine Bebauung des Nachbargrundstücks unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben zu dulden hat, vor allem, wenn dies im Außenbereich geschehe. Sie kennt außerdem keinen allgemeinen Schutz dagegen, dass sich durch Vorhaben auf einem anderen Grundstück der Wert des eigenen Grundstücks vermindert.</p>

Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!	Das Einhalten des Naturschutzgesetzes wird seitens der zuständigen Fachbehörden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.
--	---

B.5 Private Stellungnahme 5

Stellungnahme vom 08.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Hiermit widerspreche ich dem Teilflächennutzungsplan und teile meine Einwände bezüglich des Teilflächennutzungsplan-Verfahren „Windenergie Limpurger Land, 1. Änderung“ der Gemeinden Fichtenberg, Gaildorf, Oberrot und Sulzbach-Laufen (Teilfortschreibung für Sulzbach-Laufen gemäß § 249 Abs. 1 BauGB)“ sowie für die aktuell laufenden Planungen der beteiligten Projektierer für das geplante Gebiet nördlich und nordwestlich der Teilorts Oberrot-Kornberg mit.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250m liegen ca. 2 km südlich der Ortschaft Sittenhardt. Deshalb ist in Sittenhardt mit starken Schallemissionen und Schattenwurf zu rechnen. 2. in diesem Gebiet brütet ü.a. der streng geschützte Schwarzstorch (dieses Jahr dokumentiert), ein Uhu, sowie der Wespenbussard (durch Gutachten im Planfeststellungsverfahren Windkraft im benachbarten Gebiet Sittenhardt belegt). 	<p>Die vorliegende Änderung hat nur die neue Konzentrationsfläche D zum Gegenstand. Die Stellungnahme jedoch bezieht sich auf eine bereits genehmigte Konzentrationsfläche in Oberrot und wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>

B.6 Private Stellungnahme 6

Stellungnahme vom 10.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Ich habe mitbekommen das ein neues Windkraftwerk in der Nähe der Brünst gebaut werden soll. Mich und meine Familie betrifft es besonders da wir ein Grundstück auf der Brünst haben.</p> <p>Ich möchte mich dagegen aussprechen!</p> <p>Aus Umwelt und Tierschutz gründen halte ich es nicht für sinnvoll an diesen Ort ein Windkraftwerk zu bauen.</p> <p>Den Tieren wird Lebensraum und wichtige Nahrung genommen.</p> <p>Besonders Fledermäuse und andere Flugtiere werden davon beeinträchtigt.</p> <p>Die Waldbestände werden auch verringert.</p>	<p>Hierzu gibt es im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p> <p>Wenn Wald beseitigt werden sollte, so wird an anderer Stelle eine Aufforstung vorgenommen, so dass sich die Waldflächen in der Bilanz nicht verringern.</p>

B.7 Private Stellungnahme 7

Stellungnahme vom 10.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Ich habe mitbekommen, dass auf/ bei der Brünst, sehr Nahe, einer weitere Windkraftanlage gebaut werden soll. Wenn ich es richtig weiß dreht es sich um die WEA 13.</p> <p>Ich und meine Mutter möchte mich dagegen aussprechen!!!</p>	

<p>Ich/Wir habe bedenken, dass es bei einem evtl. Verkauf meines/unseres Grundstücks eine Wertminderung gibt.</p> <p>Ausserdem macht mir die Nähe und Größe Angst und bedenken, da wir (Familie) uns öfters auf der Brünst aufhalten um Ruhe zu suchen. Auch könnte ich mir vorstellen, dass es gesundheitliche Probleme durch die Nähe geben kann.</p> <p>Es ist finde ich, nicht tragbar, nicht mal mehr auf Aussiedlerhöfen Ruhe zu finden. Lärm/ Lärmbelästigung findet schon genug statt, da muss es nicht noch Mitten in der Natur sein.</p> <p>Auch Umweltschutztechnisch gibt es doch bestimmt bessere Standorte, wo nicht so viele Bäume bzw. auch Vögel und weitere Tiere betroffen sind.</p>	<p>Die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geht davon aus, dass der Nachbar eine Bebauung des Nachbargrundstücks unter Einhaltung der hierfür gesetzlichen Vorgaben zu dulden hat, vor allem, wenn dies im Außenbereich geschehe. Sie kennt außerdem keinen allgemeinen Schutz dagegen, dass sich durch Vorhaben auf einem anderen Grundstück der Wert des eigenen Grundstücks vermindert.</p> <p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden mögliche gesundheitliche Auswirkungen begutachtet und von den zuständigen Fachbehörden beurteilt.</p>
---	---

B.8 Private Stellungnahme 8

Stellungnahme vom 09.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Nach Rücksprache mit betroffenen Anwohnern im Kohlwald möchte ich Sie bitten, die Anzahl, sowie den tatsächlichen Abstand der geplanten Windräder zu den Wohnplätzen noch einmal zu prüfen und im Interesse der direkt Betroffenen eine zufriedenstellende Lösung zu suchen.</p> <p>Für uns im Kernort ist die Belastung durch Lärm und Schlagschatten der Windräder nicht spürbar, aber in unmittelbarer Nähe im Kohlwald sehr wohl.</p>	<p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten.</p>

<p>Ich weiss, dass Sie die Anliegen ernst nehmen und dafür danke ich Ihnen.</p>	
---	--

B.9 Private Stellungnahme 9
 Stellungnahme vom 09.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Meine Firma, die [REDACTED] bzw. ich persönlich planen einen Hotelneubau im Bereich Sommerhalde, Erweiterung. Der Bau der geplanten Windkraftanlagen entlang der Brünst- und Kohlenstraße beeinträchtigt mein Vorhaben.</p> <p>Ich wende mich zwar nicht grundsätzlich gegen einen Windpark, ich halte aber die Anzahl der geplanten Windräder für zu hoch und die Abstände zur Ortslage, insbesondere auch zu meinem geplanten Hotel, für zu gering.</p> <p>Insbesondere der Windkraftanlage 13 würde meinen Hotelbetrieb später beeinträchtigen. Ich habe hier Bedenken betreffend Schallschutz, aber auch der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Hotelnähe.</p> <p>Ich bitte den Gemeinderat bzw. den Gemeindeverwaltungsverband die Windenergieanlagen 13 und 17 bzw. die entsprechenden Flächen, die nächsten Anlagen in Richtung Jergenhaus und Brünst, aus dem Verfahren herauszunehmen.</p>	<p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten.</p>

B.10 Private Stellungnahme 10

Stellungnahme vom 08.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Hiermit möchten wir unsere Bedenken zum Bau des neuen Windparks äußern. Und bitten folgende Punkte nochmals zu überdenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zu den Anwohnern • Müssen es die neuesten und die größten und Windkraftanlagen sein? • Infraschall beachten • Der Umwelt und Tierschutz sind uns wichtig <p>Daher unser Apell eine optimale Alternative aus erneuerbaren Energien für alle Mitbürger zu finden.</p>	<p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten. Der Flächennutzungsplan kann nicht die zu verwendenden Anlagentypen festlegen. Zum Thema „Infraschall“ wird auf die Ausführungen in der Begründung unter Kapitel B.6.3 „Immissionsschutz“ verwiesen. Hierzu gibt es im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p>

B.11 Private Stellungnahme 11

Stellungnahme vom 10.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Ich wende mich zwar nicht grundsätzlich gegen einen Windpark, ich halte aber die Anzahl der geplanten Windräder für zu hoch und die Abstände zu meinem Pferdehof und den anliegenden weiden auf der Brünst zu gering.</p> <p>Hat Infraschall doch eine große Auswirkung auf meine Zuchtstuten, vor allem in der Tragezeit und die damit verbundenen Folgen z.B. Verfohlung/ Einnahmeausfall.</p>	<p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten.</p> <p>Zum Thema „Infraschall“ wird auf die Ausführungen in der Begründung unter Kapitel B.6.3 „Immissionsschutz“ verwiesen.</p>

<p>Des weiteren die Auswirkungen auf die Gesundheit. (Lärmschall, ständiger Geräuschpegel)</p> <p>Da wir auf der Anhöhe wohnen ist bei bestimmten Wetterlagen jetzt schon von den vorhanden Anlagen ein Lärmpegel vorhanden.</p> <p>Dazu kommt bei etwaigem Funkenschlag und Brand eine schnelle Feuergefahr auf die Hofstelle zu.</p> <p>Zudem konnte ich nicht weit weg von dem geplanten Windrad 13 auf dem Weg Richtung Eisbach auch schon den Schwarzstorch sichten.</p> <p>Bei einer Veräußerung der Hofstelle würde eine Wertminderung entstehen.</p> <p>Mir bereitet die zu nahe und noch größer werdende Anlage Wea 13 Angstzustände.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie Wea 13 und 17 aus der zu nahen Ortslage aus dem Verfahren zu nehmen.</p>	<p>Hierzu gibt es im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p> <p>Die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geht davon aus, dass der Nachbar eine Bebauung des Nachbargrundstücks unter Einhaltung der hierfür gesetzlichen Vorgaben zu dulden hat, vor allem, wenn dies im Außenbereich geschehe. Sie kennt außerdem keinen allgemeinen Schutz dagegen, dass sich durch Vorhaben auf einem anderen Grundstück der Wert des eigenen Grundstücks vermindert.</p> <p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten.</p>
--	--

B.12 Private Stellungnahme 12

Stellungnahme vom 09.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die neu geplanten Windräder im Kohlwald kommen zu nahe an die Häuser. Es müssen 1 – 2 Windräder weniger gebaut werden um die Distanz zu den Häusern zu gewähren.</p>	<p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten.</p>

<p>In der Nacht kann man bei der Nähe der Windräder zum Haus, bei ungünstigem Wind, den Schall bis ins Bett hören.</p> <p>Die roten Blinklichter sieht man schon heute bei Nacht deutlich in die Räumlichkeiten herein scheinen, obwohl die diese Windräder viel weiter weg stehen. Bei noch näheren Windrädern ist zu erahnen, dass die Blinklichter noch greller herein strahlen werden.</p> <p>Aus ökologischer Sicht ist es für uns nicht ersichtlich, dass man so viel Wald für die Windkraftträder fällen muss. Dies sollten Sie nochmals gut überdenken</p>	<p>Eine genaue Überprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Moderne Windenergieanlagen werden mit einer bedarfsgerechten Befeuerung ausgerüstet.</p> <p>Es ist expliziter Wunsch der Landesregierung, noch mehr Waldflächen für eine Nutzung der Windenergie zu nutzen.</p>
--	--

B.13 Private Stellungnahme 13

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 12“ unter B.12. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.14 Private Stellungnahme 14

Stellungnahme vom 09.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Obwohl bereits neun WEA in der Nähe erbaut wurden, werden nun sieben weitere, noch größere, WEA in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung geplant.</p> <p>Die bisher in der Kohlenstrasse erbauten WEA Vestas V136 weisen eine Nabenhöhe von 149 Metern und einen Rotordurchmesser von 136 Metern auf. Die Nennleistung beträgt 3,6 Megawatt (MW). Die geplanten WEA des Typs ENERCON E 160 EP5 E3 weisen bei einer Leistung von 5,56 MW eine Nabenhöhe von 166 Metern und einen Rotordurchmesser von 160 Metern auf. Somit werden die WEA nicht nur höher – 246 Meter, statt 204 Meter (Erhöhung um ~21%)</p>	

<p>– sondern auch leistungsstärker (Erhöhung um über 54%) und somit vermutlich auch mechanisch lauter. Und trotzdem wird der Abstand zu Wohnhäusern nun signifikant verringert. Diese Tatsache wird nicht ausreichend berücksichtigt, besorgt uns und wirkt unverantwortlich.</p> <p>Die ersten WEA des Typs E-160 EP5 wurden diese Woche zum ersten Mal in Deutschland zugelassen. Daher kann man sich kein Bild über Größe und Lautstärke dieser Anlagen machen. Die bisherigen Bestandsanlagen stellen, wie bereits dargestellt, keinen realistischen Vergleich dar.</p> <p>Wir haben einige gesundheitsbedenken bezüglich der geplanten Nähe der WEA.</p>	<p>Ob die geplanten Anlagen wirklich lauter sind und die Lärmwerte bei den Wohnbebauungen überschritten werden, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mittels Gutachten abgeprüft.</p>
<p>Hörschall</p> <p>Nach AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz) stellen Langzeit-Schallimmissionen nachweislich ein großes Gesundheitsrisiko dar. Schlafstörungen, Herz-Kreislaufbeschwerden, chronische Müdigkeit, Angst, Unsicherheit, Aggressionen, Apathie, Depressionen, Nervosität oder Störungen der Konzentration und des Gedächtnisses, sind nur einige davon. Der Schall der WEA wird stark periodisch wahrgenommen. Somit ist die Immission nicht mit Wind oder ähnlichen, natürlichen Geräuschen vergleichbar und wird differenziert wahrgenommen.</p> <p>Des Weiteren wurde bei der Veranstaltung am 16. Juni 2021 fälschlicherweise verkündet, dass der Wind nie aus westlicher, nord-westlicher Richtung kommen würde. Aus eigener jahrelanger Erfahrung können wir bestätigen, dass dies die Hauptrichtung des Windes hier vor Ort ist. Daher befürchten wir eine falsche Berechnung der prognostizierten Immissionen.</p> <p>Auf dem “Übersichtsplan Schall“ der Firma Uhl Windkraft ist unsere Adresse bereits jetzt als möglicher Immissionsort notiert. Zudem fällt der Faktor der Schallabsorption weg. Aufgrund der Höhe der</p>	<p>Die Schallwerte und mögliche Gesundheitsgefahren werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mittels Gutachten abgeprüft. Der Flächennutzungsplan weist lediglich Flächen aus, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, regelt jedoch nicht welche Anlagentypen errichtet werden und auch nicht die konkreten Standorte. Daher ist eine haltbare Überprüfung der Geräuschthematik erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p>

<p>WEA und der im Vergleich zu anderen prognostizierten Immissionsarten nicht vorhandener Waldfläche zwischen WEA und Wohnort, ist hier mit einer erhöhten Schallimmission zu rechnen.</p>	
<p>Infraschall</p> <p>Alles bisher genannte gilt ebenso und noch viel mehr für den Infraschall. Auf dem angesprochenen "Übersichtsplan Schall" kann der Infraschall sowieso nicht berücksichtigt werden, da hier der A-Bewertungsfilter (dB(A)) angewandt wurde, welcher Infraschall nicht berücksichtigt. Wir fragen uns, ob dies bewusst verschwiegen wird. Hervorgerufene Gesundheitsschäden durch Infraschall zu verleugnen ist beim derzeitigen Stand der Wissenschaft faktisch falsch. Tieffrequenter Schall versetzt das Stammhirn in einen Alarmzustand. Schlafstörungen, Angst, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen sind Folge davon.</p>	<p>Zum Thema „Infraschall“ wird auf die Ausführungen in der Begründung unter Kapitel B.6.3 „Immissionsschutz“ verwiesen.</p>
<p>Schattenwurf</p> <p>Laut dem "Übersichtsplan Schatten" der Firma Uhl Windkraft ist an unserer Adresse mit 10-30 Schattenstunden pro Jahr zu rechnen. Durch Rotation der Flügel entsteht ein periodischer Schattenwurf, der einen ständigen Wechsel zwischen Licht und Schatten mit sich bringen wird. Dies stellt einen erheblichen Stressfaktor dar und sollte selbsterklärend sein. Wir befürchten nicht nur eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte für die Beschattungsdauer, welche wir genauestens nachmessen und protokollieren werden, sondern verweisen auf ärztliche Meinungen und Erfahrungsberichte bezüglich der negativen Auswirkung von Schattenwurf der WEA auf Wohnraum.</p>	<p>Dies ist nicht Gegenstand einer Flächennutzungsplanung: Der Schattenwurf kann erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgeprüft und beurteilt werden, wenn Standort und Anlagentyp bekannt sind. Dabei muss ein potentieller Betreiber ein spezielles Schattenwurfgutachten vorlegen und die entsprechenden Richtwerte mit max. 30 Minuten am Tag bzw. max. 30 Stunden im Jahr einhalten.</p>
<p>Abstände</p> <p>Der "Übersichtsplan Abstände" der Firma Uhl Windkraft weist Abstände zwischen WEA und Wohnorten aus. Jedoch wurde hier die kritischste Entfernung (zu unserer Adresse) einfach weggelassen. Der Abstand von WEA 16 wird mit 1.489 m angegeben, der Abstand von WEA 17 (der geschätzt bei 1.000 – 1.100 m liegt), wird</p>	<p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten.</p>

einfach weggelassen. Dies würde schon optisch verdeutlichen, wie nah und wie viel WEA in unmittelbarer Nähe zum Wohnort geplant sind. WEA 15 ist geschätzte 1.900 m entfernt. Somit sind mindestens drei WEA in unmittelbarer Nähe zum Wohnort. Bisherige Richtwerte haben keine übergroßen, neuen WEA berücksichtigt.

Die Bayerische Landesregierung hat dagegen die "10 H-Regelung", welche am 21. November 2014 in Kraft trat und am 9. Mai 2016 vom Verfassungsgerichtshof gebilligt wurde. Diese Regelung sagt aus, dass WEA einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe aufweisen müssen. Leider gibt es in Baden-Württemberg diese feste Regel nicht. Bezogen auf WEA 17 wären es in unserem Beispiel nur der 4-fache Abstand der Höhe. WEA 17 ist somit für uns in jeder Hinsicht inakzeptabel. Auch WEA 16 weist nur einen 6-fachen Abstand auf. WEA 15 weist einen 7-8-fachen Abstand auf. Da wir als einer der größten Immissionsorte zählen wundern wir uns, wieso der nächste WEA-Abstand nicht erwähnt wird und wieso man uns überhaupt nicht informiert hat. Dies hinterlässt einen sehr faden Beigeschmack.

Ein weiteres Problem stellt die Speicherkapazität dar, die bisher (nach offiziellen Eingeständnissen vom 16. Juni 2021) noch nicht geklärt ist. Es besteht bereits ein großer Windpark der mehr Strom generiert, als verbraucht, geschweige denn gespeichert werden kann. Eine so große Erweiterung ist daher aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll. Zudem wurde am Infotermin auch eingestanden, dass nun durch den gesamten Wald, bis zu der am weitesten entfernten WEA 17, Leitungen gelegt und somit Natur zerstört werden muss.

Durch die Erweiterung des Windparks wird eine Schneise auf der gesamten Länge der Waldfläche erstellt. Die Ausdehnung in Richtung Süd-Süd-Ost teilt den Luftraum des Waldes nun endgültig. Viele Hektar Wald werden gefällt, der Boden wird verdichtet und an vielen Stellen versiegelt. Der letzte Rückzugsraum wird der Natur und den Tieren genommen. Eine Artenverarmung wird die Folge davon sein. Schade, da aufgrund mangelnder Speicherkapazitäten die letzten WEA unnötig sind.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit bewusst keinen Gebrauch gemacht. Daher kann die bayerische Regelung für die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht herangezogen werden.

Die Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Flächennutzungsplanung erfolgt vorliegend frühzeitig.

Die Speicherkapazitäten und Leitungsverlegungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Zuge der Genehmigungsverfahren bewertet und ausgeglichen. Hierzu gibt es umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.

<p>Der Windpark stellt zudem eine Brandgefahr für Natur und Anwohner dar. Auch Eisfall stellt ein Risiko für die viel verwendete Straße und die beliebten Wander- und Fahrradwege dar.</p> <p>Zudem ist der Faktor der Wertminderung der Grundstücke bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (Kalte Enteignung) mit einzubringen.</p> <p>Wir sind nicht generell gegen erneuerbare Energien – im Gegenteil. Wir haben einen hohen Kredit aufgenommen, um eine Photovoltaikanlage zu finanzieren und unseren Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p> <p>Zusammenfassend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass eine WEA an der geplanten Stelle, in so kurzer Distanz zu Wohnraum und in Bezug auf Natur und Effizienz, aufgrund der erläuterten Gegebenheiten für uns inakzeptabel und unverantwortlich ist. Wir bitten Sie hiermit, die aktuelle Planung des Windparks Sulzbachlaufen noch einmal zu überdenken.</p>	<p>Es wird empfohlen, einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden, müssen auf der Grundlage gutachterlicher Voruntersuchungen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z. B. Eiserkennungssysteme und Abtaueinrichtungen getroffen werden, die die WEA bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Somit kann die Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall durch entsprechende Standortauswahl innerhalb der Konzentrationsflächen sowie durch technische Vorkehrungen deutlich reduziert werden.</p> <p>Zwar schützt Art. 14 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. (So BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9.) Nach der gängigen Rechtsprechung des BVerwG besteht kein Anspruch auf Beibehaltung eines vorhandenen Zustandes. Das Eigentum wird eingeschränkt durch die Rechte anderer, wenn diese mit ihrem Vorhaben die rechtlichen Vorgaben einhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

B.15 Private Stellungnahme 15

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 14“ unter B.14. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.16 Private Stellungnahme 16

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 14“ unter B.14. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.17 Private Stellungnahme 17

Stellungnahme vom 10.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Zum oben geplanten Ausbau des Windparks möchten wir unsere Bedenken und Sorgen schriftlich und fristgerecht einreichen.</p> <p>Wir sind keine Windkraftgegner, was wir hier noch einmal ganz deutlich erwähnen möchten. Trotzdem appellieren wir nochmals an die Gemeindeverwaltung und das Land. Und bitten, um ein Paket der erneuerbaren Energien, das individuell auf die ganze Gemeinde zugeschnitten und akzeptabel ist.</p> <p>Windenergieanlagen gefährden nicht nur Menschen, sondern auch Wildtiere und zerstören Lebensräume. Wir haben persönlich den Schwarzstorch im vorderen Gantenwald sowie im Aichenrain gesehen. Ebenso freuen wir uns wenn die Milane ihre Kreise über unseren Köpfen ziehen. Dass Tiere gut mit den Windkraftanlagen leben können, wagen wir zu bezweifeln. Im Gegensatz zu seinem weißen Verwandten ist der Schwarzstorch scheu, reagiert äußerst sensibel auf Störungen und benötigt große, geschlossene Waldgebiete. Deshalb bitten wir auch hier nochmal ein besonderes Augenmerk darauf zu legen. Nach Schwarzstörchen und Milane wurden von der Kohlenstraße bis nach Altschmiedefeld Ausschau gehalten. Hier die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Zuge der Genehmigungsverfahren bewertet und ausgeglichen. Hierzu gibt es umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p>

<p>Frage: „Warum nicht in Richtung Immersberg, Gantenwald und Bühlerzell, weil es nicht mehr zum Ortsteil Sulzbach-Laufen gehört?“</p> <p>Da uns die Nähe zu den bestehenden Wohnplätzen große Sorgen macht und die Beeinträchtigungen in Bezug auf Lärm (Infraschall), wie sie bereits bei den bestehenden Windkraftanlagen an Wohnorten festzustellen ist. Bitten wir sie die Erweiterung des Windparks Kohlenstraße nochmals zu überdenken. Ganz persönlich liegt uns am Herzen, die Windkraftanlagen um WEA17 und WEA16 zu reduzieren, damit wir, und die Anwohner des Kohlwalds, vor allem unsere Kinder auch in Zukunft, das Lebensgefühl von einem ruhigen gesunden und naturnahen Umfeld weiterleben können. Bitte bedenken sie, wie sie sich entscheiden würden, wenn sie in unmittelbarer Nähe zu einem Windpark wohnen müssten.</p>	<p>Auch dort wohnen Menschen und leben Tiere. Vorliegend geht es um die Ergänzung eines bestehenden Windparks.</p> <p>Zum Thema „Infraschall“ wird auf die Ausführungen in der Begründung unter Kapitel B.6.3 „Immissionsschutz“ verwiesen.</p> <p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten.</p>
--	--

B.18 Private Stellungnahme 18

Stellungnahme vom 03.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken zum geplanten Ausbau der Windkraft niederschreiben und zum Nachdenken anregen. Ich bin kein Windkraftgegner was ich ausdrücklich erwähnen möchte, wenn der Standort sinnvoll ist und mit Speichermedien kombiniert wird.</p> <p>Und ich verwende für meine Einwende nur Tatsachen die ich auch persönlich recherchiert habe mit Mitmenschen die in unseren Nachbargemeinden mit Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe leben müssen:</p> <p>Sie erzählen fasst alle das gleiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schattenwurf im Frühjahr und Winter ist fast nicht erträglich 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage muss ein potentieller Betreiber ein spezielles Schattenwurfgutachten vorlegen und die entsprechenden Richtwerte mit max. 30 Minuten am Tag bzw. max. 30 Stunden im Jahr einhalten.</p>

<p>- Geräuschkulisse bei Nacht, je nach Zimmerausrichtung unzumutbar</p> <p>- Vögel meiden in bestimmten Abschnitten die Windkraftanlagen (warum weiß keiner) Ich denke das sind schon Gründe genug um die Entfernung zu Wohngebieten zu erhöhen.</p> <p>Des Weiteren ist mir ein weiteres Anliegen die Subventionen die unsere Politik in diverse Erneuerbaren Energie setzt.</p> <p>Der Profit bleibt immer bei den Investoren für 20 Jahre und danach bei den Netzbetreibern.</p> <p>Der Bundesbürger muss den Strom teuer bezahlen und er nimmt es auch noch hin, durch Vorgauklerei er beziehe ja grünen Strom.</p> <p>Darum bitte ich unsere Entscheider nochmal ausdrücklich, sich zu besinnen ob es Notwendig ist in unserer Heimat die Windkraftanlagen mit zu wenig Abstand zu Wohngebäuden zu genehmigen.</p> <p>Immer mit dem Gedanken, wie er entscheiden würde, wenn an seinem Wohnort in unmittelbarer Nähe so ein Windpark entstehen würde.</p>	<p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird das Thema Lärm begutachtet und von den zuständigen Fachbehörden beurteilt. Hierzu gibt es im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden. Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vergabe von Subventionen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

B.19 Private Stellungnahme 19

Stellungnahme vom 09.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Als Anwohner der Brünst, als Naturverbundener Mensch macht man sich sehr viele, berechtigte kritische Gedanken zu dem Bauvorhaben/Teilflächennutzungsplans der Windkraftanlage im Gebiet Kohlenstr/Brünst.</p>	

<p>Zum einen durch die Lebensbeeinflussende und Gesundheitsgefährdende aber auch in den Naturkreislauf einwirkende Belästigung, Verbauung so wie die Versiegelung von „natürlichen“ Flächen.</p> <p>Wir als Anwohner und Nutztierhalter machen uns auch Gedanken, was passiert mit unseren Tieren aber auch der Tierwelt in unserem Umfeld, die mit den Störfrequenzen dann Leben müssen. Wir legen Vogelschutzhecken (Benjeshecken/Totholzhecken) und Totholzhäufen an. Bewirtschaften biologisch nachhaltig mit Mehraufwand unser Land um die Artenvielfalt zu fordern und zu fördern. Da fragt man sich für was man dies macht.</p> <p>Des weiteren sollte man den Tourismus sowie den Naherholungsaspekt nicht aus den Augen lassen. Wenn man auf den Altenbergturm steigt und die Windräder vor der Nase sich drehen ist ein Wahrzeichen des Limpurger Landes als Höchster Punkt nicht mehr interessant.</p> <p>Würden Sie in die Berge/Alpen fahren, wenn überall Windkraftanlagen stehen. Ein Summen und Surren, Tag und Nacht zu hören ist, das Sie in Ihrer Urlaubszeit von 10 Tagen begleitet. Das machen Sie mit Garantie einmal und kein zweites Mal mehr.</p> <p>Eine alte indianische Weisheit besagt:</p> <p>„Ein Indianer denkt nicht 1 oder 2 Generationen voraus, sondern 7 Generationen“</p> <p>Was für ein Laster haben die Generationen nach uns, mit unserer heutigen Denk-, Verhaltens- und Lebensweise.</p> <p>Geld regiert die Welt, das ist mir klar, der Verstand sollte siegen, die Lebenswerte hochgehalten werden, unserer Umgebung und die Natur sollte geschont und erhalten bleiben.</p> <p>Hinterfragen Sie das ganze einmal!!! Wo Geht die Fahrt hin?</p>	<p>Hierzu gibt es im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p> <p>In wie weit ein Windpark grundsätzlich geeignet sein soll, den Fremdenverkehr negativ zu beeinflussen, egal wo sich dieser Windpark befindet, ist nicht nachvollziehbar und durch Erfahrungen aus anderen Bundesländern auch nicht belegt.</p>
--	--

<p>Wenn man in die industriebrachen Gebiete (Ruhrpott/ Ostdeutschland den Tagebau) schaut, die ganze Landstriche zerstören, zerklüften und prägen muss man im Nachgang wahnsinnig viel Energie aufbringen um diese zu renaturieren.</p> <p>Wenn man daran denkt, das dafür viele hunderte Kubikmeter gesunder und gewachsener Boden, durch Beton ausgetauscht und versiegelt wird.</p> <p>Bodenleben zerstört wird aber jeder kleine Bürger für jeden Quadratmeter Versiegelung zur Kasse gebeten wird. Da passt was nicht.</p> <p>Überall wird für Entsiegelung gesprochen um die Wetterkapriolen aufzufangen und Unwetterereignisse (Flut, Hochwasser und Co.) zu reduzieren.</p> <p>Was man auf keinen Fall außeracht lassen darf ist im Bezug auf den Boden, das Bodengefüge. Durch die tiefe der arbeiten bricht die Kapillarität des Bodens zusammen. Ein aufsteigen des Grundwassers ist nicht mehr gegeben, Quellen kann es verschlagen und versiegen lassen.</p> <p>Der Wald/Baumbestand leidet darunter und der Klimawandel bekommt Wind auf seinen Flügeln.</p> <p>Ich bitte Sie von ganzem Herzen diese Sache sehr genau zu überdenken und der Geldaspekt in den Hintergrund zu rücken. Ein klarer Menschenverstand bring Generationen weiter und unsere Tier und Pflanzenwelt auch.</p>	
--	--

B.20 Private Stellungnahme 20
Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 19“ unter B.19. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.21 Private Stellungnahme 21

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 19“ unter B.19. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.22 Private Stellungnahme 22

Stellungnahme vom 10.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Die Nähe zu den bestehenden Wohnplätzen macht uns große Sorgen. Windkraftanlagen, vor allem in den geplanten gigantischen Größen, verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. • Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zu Unverkäuflichkeit. Wegzüge von Einwohnern, insbesondere junger Menschen, können nicht ausgeschlossen werden. 	<p>Die Schallwerte, Schattenwurf und mögliche Gesundheitsgefahren werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mittels Gutachten abgeprüft. Der Flächennutzungsplan weist lediglich Flächen aus, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, regelt jedoch nicht welche Anlagentypen errichtet werden und auch nicht die konkreten Standorte. Daher ist eine haltbare Überprüfung der Geräuschthematik erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten. Zwar schützt Art. 14 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. (So BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9.) Nach der gängigen Rechtsprechung des BVerwG besteht kein Anspruch auf Beibehaltung eines vorhandenen Zustandes. Das Eigentum wird eingeschränkt durch die Rechte anderer, wenn diese mit ihrem Vorhaben die rechtlichen Vorgaben einhalten.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft werden stark beeinträchtigt, wie bereits an dem bestehenden Windpark Kohlenstraße zu sehen ist. Weitere Errichtungen solcher Anlagen mit dem einhergehenden Flächenverbrauch bedeuten immense Eingriffe in unser Ökosystem (Grundwasser, Quellen, Austrocknung des Waldes, CO² Speicherung usw.). • Die Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges kann durch Eisfall stark eingeschränkt werden. • Die erzeugte Energie kann nicht vollständig genutzt werden, da nicht genügend Speicherkapazität vorhanden ist. • Bei einem Brand der Windkraftanlagen kann es zu Funkenflug kommen, wodurch die Gefahr von großen Waldbränden besteht und somit auch die bebauten Wohnflächen und deren Anwohner gefährdet werden können. • Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. 	<p>Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Zuge der Genehmigungsverfahren bewertet und ausgeglichen. Hierzu gibt es umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p> <p>Um die Gefahren eines Eisabwurfes zu reduzieren, werden die Windenergieanlagen mit technischen Vorkehrungen ausgestattet (Rotorblattheizung, Eisdetektoren,...).</p> <p>Die Speicherkapazitäten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der vorbeugende Brandschutz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens, sondern muss in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Anlagenstandorte und Anlagenarten feststehen. In diesem Verfahren können z. B. nachfolgende Punkte diskutiert, überprüft und ggf. vorgeschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Ausstattung der Anlagen • Zufahrt und Kennzeichnung • Löschwasserversorgung • frei zu haltende Flächen • Waldbrandfrüherkennungssystem • Feuerwehrplan <p>Kenntnisnahme</p>
--	--

Lassen sie nicht zu, dass die Risiken und Auswirkungen der Energiewende auf den ländlichen Raum abgewälzt werden. Deshalb bitten wir sie nachdrücklich die Erweiterung des Windparks Kohlenstraße nochmals zu überdenken.	
---	--

B.23 Private Stellungnahme 23

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.24 Private Stellungnahme 24

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.25 Private Stellungnahme 25

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.26 Private Stellungnahme 26

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.27 Private Stellungnahme 27

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.28 Private Stellungnahme 28

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.29 Private Stellungnahme 29

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.30 Private Stellungnahme 30

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.31 Private Stellungnahme 31

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.32 Private Stellungnahme 32

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.33 Private Stellungnahme 33

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.34 Private Stellungnahme 34

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.35 Private Stellungnahme 35

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.36 Private Stellungnahme 36

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.37 Private Stellungnahme 37

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.38 Private Stellungnahme 38

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.39 Private Stellungnahme 39

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.40 Private Stellungnahme 40

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.41 Private Stellungnahme 41

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.42 Private Stellungnahme 42

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.43 Private Stellungnahme 43

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.44 Private Stellungnahme 44

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.45 Private Stellungnahme 45

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.46 Private Stellungnahme 46

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.47 Private Stellungnahme 47

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.48 Private Stellungnahme 48

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.49 Private Stellungnahme 49

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.50 Private Stellungnahme 50

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.51 Private Stellungnahme 51

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.52 Private Stellungnahme 52

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.53 Private Stellungnahme 53

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.54 Private Stellungnahme 54

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.55 Private Stellungnahme 55

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.56 Private Stellungnahme 56

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.57 Private Stellungnahme 57

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.58 Private Stellungnahme 58

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.59 Private Stellungnahme 59

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.60 Private Stellungnahme 60

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.61 Private Stellungnahme 61

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.62 Private Stellungnahme 62

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.63 Private Stellungnahme 63

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.64 Private Stellungnahme 64

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.65 Private Stellungnahme 65

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.66 Private Stellungnahme 66

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.67 Private Stellungnahme 67

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.68 Private Stellungnahme 68

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.69 Private Stellungnahme 69

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.70 Private Stellungnahme 70

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.71 Private Stellungnahme 71

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.72 Private Stellungnahme 72

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.73 Private Stellungnahme 73

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.74 Private Stellungnahme 74

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.75 Private Stellungnahme 75

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.76 Private Stellungnahme 76

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.77 Private Stellungnahme 77

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.78 Private Stellungnahme 78

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.79 Private Stellungnahme 79

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.80 Private Stellungnahme 80

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.81 Private Stellungnahme 81

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.82 Private Stellungnahme 82

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.83 Private Stellungnahme 83

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.84 Private Stellungnahme 84

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.85 Private Stellungnahme 85

Stellungnahme vom 07.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.86 Private Stellungnahme 86

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.87 Private Stellungnahme 87

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.88 Private Stellungnahme 88

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.89 Private Stellungnahme 89

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.90 Private Stellungnahme 90

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.91 Private Stellungnahme 91

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.92 Private Stellungnahme 92

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.93 Private Stellungnahme 93

Stellungnahme vom 08.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.94 Private Stellungnahme 94

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.95 Private Stellungnahme 95

Stellungnahme vom 10.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 22“ unter B.22. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.96 Private Stellungnahme 96

Stellungnahme vom 09.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die Nähe zu den bestehenden Wohnplätzen macht uns große Sorgen. Windkraftanlagen, vor allem in den geplanten gigantischen Größen, verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. 	<p>Die Schallwerte, Schattenwurf und mögliche Gesundheitsgefahren werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mittels Gutachten abgeprüft. Der Flächennutzungsplan weist lediglich Flächen aus, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, regelt jedoch nicht welche Anlagentypen errichtet werden und auch nicht die konkreten Standorte. Daher ist eine haltbare Überprüfung der Geräuschthematik erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zu Unverkäuflichkeit. Wegzüge von Einwohnern, insbesondere junger Menschen, können nicht ausgeschlossen werden. • Natur und Landschaft werden stark beeinträchtigt, wie bereits an dem bestehenden Windpark Kohlenstraße zu sehen ist. Weitere Errichtungen solcher Anlagen mit dem einhergehenden Flächenverbrauch bedeuten immense Eingriffe in unser Ökosystem (Grundwasser, Quellen, Austrocknung des Waldes, CO² Speicherung usw.). • Die Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges kann durch Eisfall stark eingeschränkt werden. • Die erzeugte Energie kann nicht vollständig genutzt werden, da nicht genügend Speicherkapazität vorhanden ist. • Bei einem Brand der Windkraftanlagen kann es zu Funkenflug kommen, wodurch die Gefahr von großen Waldbränden besteht und somit auch die bebauten Wohnflächen und deren Anwohner gefährdet werden können. 	<p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten. Zwar schützt Art. 14 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. (So BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9.) Nach der gängigen Rechtsprechung des BVerfG besteht kein Anspruch auf Beibehaltung eines vorhandenen Zustandes. Das Eigentum wird eingeschränkt durch die Rechte anderer, wenn diese mit ihrem Vorhaben die rechtlichen Vorgaben einhalten.</p> <p>Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Zuge der Genehmigungsverfahren bewertet und ausgeglichen. Hierzu gibt es umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p> <p>Um die Gefahren eines Eisabwurfes zu reduzieren, werden die Windenergieanlagen mit technischen Vorkehrungen ausgestattet (Rotorblattheizung, Eisdetektoren,...).</p> <p>Die Speicherkapazitäten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der vorbeugende Brandschutz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens, sondern muss in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Anlagenstandorte und Anlagenarten feststehen. In diesem Verfahren können z. B. nachfolgende Punkte diskutiert, überprüft und ggf. vorgeschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Ausstattung der Anlagen • Zufahrt und Kennzeichnung
--	---

<ul style="list-style-type: none">• Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. <p>Lassen sie nicht zu, dass die Risiken und Auswirkungen der Energiewende auf den ländlichen Raum abgewälzt werden. Deshalb bitten wir sie nachdrücklich die Erweiterung des Windparks Kohlenstraße nochmals zu überdenken.</p> <p>Wir sind alle sehr zufrieden in unserer kleinen aber feinen Kochertalgemeinde und haben uns speziell für eine höfliche und bittende Formulierung ausgesprochen und wollten somit nicht auf Konflikt oder Konfrontation.</p> <p>Wir hoffen auf ein Wohlwollen der Entscheidungsträger, welche anhand der Vielzahl der eingesandten gleichlautenden Stellungnahmen ersehen, dass es viele Bürger/innen beschäftigt und beunruhigt.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Löschwasserversorgung• frei zu haltende Flächen• Waldbrandfrüherkennungssystem• Feuerwehrplan <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

B.97 Private Stellungnahme 97

Stellungnahme vom 09.09.2021

Diese Stellungnahme ist exakt gleichlautend wie „Private Stellungnahme 96“ unter B.96. Daher kann auf eine Wiederholung verzichtet werden.

B.98 Private Stellungnahme 98

Stellungnahme vom 09.09.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Die Nähe zu den bestehenden Wohnplätzen macht uns große Sorgen. Windkraftanlagen, vor allem in den geplanten gigantischen Größen, verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. • Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zu Unverkäuflichkeit. Wegzüge von Einwohnern, insbesondere junger Menschen, können nicht ausgeschlossen werden. • Natur und Landschaft werden stark beeinträchtigt, wie bereits an dem bestehenden Windpark Kohlenstraße zu sehen ist. Weitere Errichtungen solcher Anlagen mit dem einhergehenden 	<p>Die Schallwerte, Schattenwurf und mögliche Gesundheitsgefahren werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mittels Gutachten abgeprüft. Der Flächennutzungsplan weist lediglich Flächen aus, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, regelt jedoch nicht welche Anlagentypen errichtet werden und auch nicht die konkreten Standorte. Daher ist eine haltbare Überprüfung der Geräuschthematik erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Die im gesamten Flächennutzungsplan einheitlich geregelten Abstände sind auch für die Konzentrationsfläche D eingehalten. Zwar schützt Art. 14 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. (So BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9.) Nach der gängigen Rechtsprechung des BVerwG besteht kein Anspruch auf Beibehaltung eines vorhandenen Zustandes. Das Eigentum wird eingeschränkt durch die Rechte anderer, wenn diese mit ihrem Vorhaben die rechtlichen Vorgaben einhalten.</p> <p>Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Zuge der Genehmigungsverfahren bewertet und ausgeglichen. Hierzu gibt es umfangreiche Untersuchungen, die von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.</p>

<p>Flächenverbrauch bedeuten immense Eingriffe in unser Ökosystem (Grundwasser, Quellen, Austrocknung des Waldes, CO² Speicherung usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges kann durch Eisfall stark eingeschränkt werden. • Die erzeugte Energie kann nicht vollständig genutzt werden, da nicht genügend Speicherkapazität vorhanden ist. • Bei einem Brand der Windkraftanlagen kann es zu Funkenflug kommen, wodurch die Gefahr von großen Waldbränden besteht und somit auch die bebauten Wohnflächen und deren Anwohner gefährdet werden können. • Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. <p>Lassen sie nicht zu, dass die Risiken und Auswirkungen der Energiewende auf den ländlichen Raum abgewälzt werden. Deshalb bitten wir sie nachdrücklich die Erweiterung des Windparks Kohlenstraße nochmals zu überdenken.</p>	<p>Um die Gefahren eines Eisabwurfes zu reduzieren, werden die Windenergieanlagen mit technischen Vorkehrungen ausgestattet (Rotorblattheizung, Eisdetektoren,...).</p> <p>Die Speicherkapazitäten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der vorbeugende Brandschutz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens, sondern muss in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Anlagenstandorte und Anlagenarten feststehen. In diesem Verfahren können z. B. nachfolgende Punkte diskutiert, überprüft und ggf. vorgeschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Ausstattung der Anlagen • Zufahrt und Kennzeichnung • Löschwasserversorgung • frei zu haltende Flächen • Waldbrandfrüherkennungssystem • Feuerwehrplan <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

<p>Frage: Warum wird die Bevölkerung aus Sulzbach + Laufen bei solchen Projekten nicht als erstes befragt, ob Sie diese überhaupt wollen. Sie müssen mit solchen Veränderungen leben. Es grüßt euch eine kleine Frau die wohl in ihrem Wohnort nichts zu sagen hat, außer Steuer zu bezahlen? Und an die Zukunft ihrer Enkel und Urenkel denkt.</p>	<p>Um die Bürgerinnen und Bürger an der Planung zu beteiligen, wurde die vorliegende frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</p>
---	--